

Wer sich ein Gesamtbild über die rechtspolitischen Gründe machen will, die für die Schaffung der erwähnten neuen Staatsschutzgesetze maßgeblich sind, darf nicht übersehen, daß diese Maßnahmen auch den Zweck haben, die jahrelange Kritik im In- und Ausland gegen die Gesinnungsparagraphen des geltenden Rechts und dessen Anwendung durch die Bonner Justiz aufzufangen. Bekanntlich hat sich diese Kritik in den vergangenen Jahren verstärkt, und die Bundesregierung versucht jetzt, den Eindruck zu erwecken, als würde durch die Streichung heftig kritisierte Tatbestände — z. B. des § 90 a StGB⁰ — aufrichtig demokratischen Belangen Rechnung getragen. Daß dies nicht der Fall ist, soll die nachstehende Untersuchung beweisen.

Der Komplex des sog. Hochverrats

Der Titel Hochverrat umfaßt 8 Paragraphen, in deren Mittelpunkt die §§ 361 (hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik), 362 (hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land) und 363 (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens) stehen. Die drei Vorschriften ähneln den §§ 80 und 81 des geltenden Rechts (1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951). Als § 364 (Verfassungsverrat) wurde unter Erweiterung des Strafrahmens der § 89 des geltenden Rechts in den Titel Hochverrat übernommen. Der § 365 (Angriff gegen den Bundespräsidenten) ist weitgehend identisch mit dem § 83 geltendes Recht, wobei jedoch nach der neuen Bestimmung bereits der Versuch strafbar sein soll. Völlig neu ist der § 366, durch den die „hochverräterische Werbung“ bestraft werden soll. Der § 367 (fahrlässige Förderung hochverräterischer Bestrebungen) stellt eine Ausweitung des § 84 (fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften) des geltenden Rechts dar. Der § 368 (tätige Reue) entspricht dem § 87 des geltenden Rechts.

Zum hochverräterischen Unternehmen gegen die Bundesrepublik (§ 361)²⁷

Der geltende § 80 StGB differenziert zwischen verschiedenen Handlungsweisen, die als Hochverrat bestraft werden, nämlich der Änderung der „auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung eines ihrer Länder“ beruhenden „verfassungsmäßigen Ordnung“ sowie der Einverleibung des Bundesgebiets in einen fremden Staat oder dem Losreißen eines Teils des Bundesgebiets. Die Mittel sind Gewalt oder Drohung mit Gewalt.

Abgesehen von der formalen Tatsache, daß an Stelle des § 80 zwei Bestimmungen geschaffen werden sollen (§ 361 „Hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik“ und § 362 „Hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land“), sieht der § 361 eine Verschärfung vor, die typisch für die rechtspolitische Tendenz des ganzen Gesetzes ist: Es wird der „Tatbestand des Gebietshochverrats in einen solchen des Bestandshochverrats“ umgestaltet und so eine Spezialvorschrift gegen die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen. Über den Zweck dieser gesetzgeberischen Maßnahme wird in der Begründung näher und unverblümt gesagt:

2« Bei der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung spielt der § 90 a StGB („Verfassungsfeindliche Vereinigung“) die größte Rolle. Jetzt soll diese Vorschrift gestrichen, aber gleichzeitig durch neue Bestimmungen ersetzt werden, die für die Unterdrückung der Gegner der Adenauerpolitik noch besser geeignet sind.

12 Der § 361 lautet:

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende Verfassung zu ändern, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

„Ein solches Loslösen aus der bundesstaatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungseinheit — etwa durch das Unternehmen, einen Staatenbund zu bilden — stellt sich ebenso als Hochverrat gegen den Bund dar wie die Beeinträchtigung der Gebietseinheit.“^{1 2 28}

Das besagt nichts anderes, als daß das Eintreten für die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands über eine Konföderation der beiden deutschen Staaten als Hochverrat kriminalisiert werden soll. Dies geschieht zum selben Zeitpunkt, in dem nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch im westlichen Ausland immer mehr Menschen erkennen, daß auf Grund der gefährlichen und komplizierten Situation, die durch den deutschen Imperialismus und Militarismus geschaffen wurde, im Zusammenhang mit der Verhinderung der atomaren Rüstung in Westdeutschland eine Konföderation der beiden deutschen Staaten den einzig realen Weg zur Wiedervereinigung und damit zur friedlichen Lösung des Deutschlandproblems darstellt. In dem Deutschlandplan des Volkes heißt es:

„Aber wenn wir nicht auf die Wiedervereinigung verzichten oder miteinander Krieg führen wollen, bleibt doch gar keine andere Möglichkeit, als trotz der Verschiedenheit unserer Gesellschaftsordnungen in einer deutschen Konföderation die maximale Annäherung der beiden deutschen Staaten und ihre friedliche Zusammenarbeit zur Überwindung der Spaltung zu sichern.“²⁹

Ein solcher Vorschlag entspricht den Interessen der friedliebenden und demokratischen Kräfte in ganz Deutschland. Indem die Regierung Adenauer als Interessenvertreterin des deutschen Militarismus die Bildung einer Konföderation als hochverräterische Handlung qualifiziert, bekennt sie sich eindeutig zu der von ihr inszenierten Denkschrift der Bundeswehrgenerale, nämlich zur Anwendung von Gewalt gegen die DDR, zur Praktizierung der adenauerschen Konzeption von der „Befreiung“, die im Bruderkrieg und in der atomaren Vernichtung Deutschlands gipfelt.

Der Sinn des § 361 widerspricht zutiefst der Präambel und dem Artikel 146 des Grundgesetzes. So macht die Präambel es zum Recht und zur Pflicht der Bürger, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.

Zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 363)³⁰

Die Gefährlichkeit des § 361 ergibt sich besonders durch seine Verbindung mit § 363 des Entwurfs. Bekanntlich hat der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs in dem Grundsatzurteil gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert vom 4. Juni 1955 (StE 1/52) im Wege der ausdehnenden Auslegung objektiver Gesetzesmerkmale im Interesse der Gesinnungsverfolgung behauptet, Streik sei Gewalt im Sinne der §§ 80, 81 StGB. Wörtlich heißt es in der Begründung dieses berichtigten Urteils u. a.:

„... Wenn in der Bevölkerung durch Massendemonstrationen zugleich Unruhe, Angst und Empörung hervorgerufen werden, dann kann der Fall eintreten, daß sich Regierung und Volksvertretung nicht mehr als Herr der Lage fühlen, und daher gezwungen sehen, vor den gegen sie ankämpfenden gegnerischen Kräften zu kapitulieren, ... Eine solche Zwangs-

28 vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Bundesratsdrucksache Nr. 270/60, S. 511.

29 Neues Deutschland vom 17. April 1960.

30 Der § 363 lautet:

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.